



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_51 **JAHRGANG 54**
4. Juli 2025

Änderung der Geschäftsordnung der Interdisziplinären Projektforen Lehrerbildung (InProF) der Bergischen Universität Wuppertal vom 04.07.2025

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 30 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), sowie § 9 Absatz 8 Satz 1 der Ordnung der School of Education der Bergischen Universität Wuppertal vom 16.02.2022 (Amtl. Mittlg. 16/22), zuletzt geändert am 04.07.2025 (Amtl. Mittlg. 50/25), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Änderungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Geschäftsordnung der Interdisziplinären Projektforen Lehrerbildung (InProF) der Bergischen Universität Wuppertal vom 17.02.2022 (Amtl. Mittlg. 17/22), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Antragsunterlagen werden dem Vorstand der School of Education (im folgenden Text „SoE“) übermittelt und anschließend zusammen mit einem schriftlichen Votum des Vorstandes der SoE den Mitgliedern des Gemeinsamen Studienausschusses (im folgenden Text „GSA“) zwecks Beschlussfassung zur Verfügung gestellt.“
 - 1.2 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Bewilligung erfolgt analog zu der in Abs. 3 beschriebenen Verfahrensweise.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 1 Satz 1 wird wie gefolgt gefasst:

*„Jedes in den InProF eingerichtete Projektforum besteht aus mindestens drei Qualifikand*innen und deren betreuenden Hochschullehrenden, welche aus mindestens drei unterschiedlichen an der Universität in der Lehrer*innenbildung verankerten Fächern stammen.“*

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gemeinsamen Studienausschusses der Bergischen Universität Wuppertal vom 25.06.2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 HG die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Wuppertal, den 04.07.2025

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff